

Verordnung zum Schutze des Nuoler Riedes¹

(Vom)

Das Umweltdepartement des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 10 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987,² auf § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992,³ auf Art. 18a Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966,⁴ auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975⁵ und § 2 Abs. 2 Bst. a und d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 25. Oktober 1979,⁶ das Jagd- und Wildschutzgesetz vom 20. Dezember 1989⁷ sowie in Ausführung des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes vom 18. Mai 2004⁸ und der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994⁹ sowie Art. 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 20. Juni 1986,¹⁰

verordnet:

I. Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Zweck und Schutzziele

¹ Diese Verordnung regelt den Schutz und die Nutzung des Nuoler Riedes.

² Das Gebiet Nuoler Ried soll als Lebensraum einer vielfältigen einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und in seiner landschaftlichen Eigenart erhalten, gepflegt und gefördert werden.

³ Es sollen insbesondere:

- a) die offenen Riedflächen, die Umgebungsbereiche und das Seeufer erhalten und gefördert werden;
- b) gestörte Moorbereiche und die Seeufervegetation regeneriert werden;
- c) Massnahmen zur ökologischen Aufwertung, Vernetzung und Artenförderung umgesetzt werden;
- d) die Fruchtfolgeflächen erhalten werden;
- e) eine nachhaltige und den Schutzziele angepasste Erholungsnutzung gewährleistet werden.

§ 2 Zoneneinteilung und Geltungsbereich

¹ Das Schutzgebiet wird in folgende Nutzungszonen aufgeteilt:

	Empfindlichkeitsstufe (LSV) ¹¹
a) Wasserzone	III
b) Naturschutzzone A	III
c) Naturschutzzone B	III
d) Landschaftsschutzzone	III
e) Flugplatzzone	IV
f) Landwirtschaftszone	III

- g) Pufferzone (überlagernd)
- h) Gewässerraumzone (überlagernd)
- i) Baulinien Flugplatz

² Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Zonen sind im Nutzungsplan Massstab 1:..... vom dargestellt. Sie werden, soweit erforderlich, in Absprache mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern im Gelände markiert.

³ Der Nutzungsplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Grundsatz

¹ Im Schutzgebiet sind alle Vorkehren gestattet, die den Schutzzielen nicht entgegenstehen.

² Die landwirtschaftliche Nutzung und die dafür nötige Infrastruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen sowie allfälliger Bewirtschaftungs- und Abgeltungsverträge gewährleistet.

§ 4 Allgemeine Verhaltensvorschriften

¹ Im Schutzgebiet sind untersagt:

- a) das Lagern und Campieren sowie das Überlassen von Flächen hierzu;
- b) das Feuermachen;
- c) die Durchführung von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen, ausgenommen in der Flugplatzzone;
- d) das Liegenlassen und Wegwerfen von Abfällen und dergleichen;
- e) das freie Laufenlassen von Hunden, ausgenommen zu Rettungszwecken;
- f) das Reiten und Rad fahren ausserhalb der befestigten Wege;
- g) das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- h) das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen, ausgenommen zur Verhinderung der Verbuschung, zur Bekämpfung invasiver Neophyten und zur Rückführung intensiv genutzter Flächen in einen möglichst standortgemässen, naturnahen Zustand;
- i) das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen.

² Die Landwirtschaftszone ist von den allgemeinen Schutzvorschriften ausgenommen.

§ 5 Betreten

¹ Die Naturschutzzonen A und B sind ganzjährig nur auf den markierten, im Nutzungsplan bezeichneten öffentlich begehbaren Bewirtschaftungs- und Wanderwegen zugänglich.

² Vom Betretungsverbot ausgenommen sind:

- a) Grundeigentümer, Bewirtschafter sowie Unterhaltsequipen öffentlicher und privater Werke zur Erreichung ihrer Grundstücke oder Anlagen;
- b) die Wildhut und Forstorgane sowie weitere vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei bezeichnete Organe im Rahmen von dienstlichen Verrichtungen.

§ 6 Befahren mit Motorfahrzeugen

¹ Das Befahren der im Nutzungsplan mit einem Fahrverbot gekennzeichneten Strassen und Wege ist mit Motorfahrzeugen aller Art verboten.

² Von den Fahrverboten ausgenommen sind Fahrten des Rettungsdienstes, der Wildhut, der Forstorgane und weiterer vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei bezeichneter Organe im Rahmen von dienstlichen Verrichtungen sowie Fahrten, die für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung oder für den Unterhaltsdienst öffentlicher oder privater Versorgungswerke notwendig sind.

³ Die Fahrverbote werden mit dem Signal «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» (Signal 2.14¹²) an den im Schutzplan bezeichneten Standorten angezeigt und mit der Zusatztafel «Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr gestattet» versehen.

§ 7 Parkieren

Das Parkieren ist nur auf den im Schutzplan bezeichneten Parkplätzen erlaubt.

§ 8 Bewirtschaftungs- und Wanderwege

¹ Der im Nutzungsplan bezeichnete Bewirtschaftungs- und Wanderweg dient gleichzeitig als Radweg.

² Der gemäss Nutzungsplan entsprechend bezeichnete Bewirtschaftungs- und Wanderweg ist als 3 m breiter asphaltierter Weg neu anzulegen.

³ Die im Nutzungsplan speziell bezeichneten Wege werden aufgehoben.

§ 9 Besucherlenkung und Information

¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei sorgt für eine einheitliche Signalisation und für die Errichtung von Infrastrukturen für die Besucherlenkung.

² Die Besucherinnen und Besucher sind an den im Nutzungsplan bezeichneten Informationspunkten in geeigneter Weise über die Bedeutung des Nuoler Riedes und über das im Gebiet erwünschte Verhalten zu informieren.

³ An der im Nutzungsplan bezeichneten Stelle sind bauliche Massnahmen zur Realisierung eines öffentlichen Seezugangs zulässig.

§ 10 Bauten und Anlagen

¹ Das Errichten, Ändern und Erneuern von Bauten und Anlagen, die Vornahme von Bodenveränderungen sowie Nutzungsänderungen von bestehenden Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie den Schutzziele nicht widersprechen.

² Soweit es der Aufrechterhaltung der Schutzziele dient, sind im Rahmen der übrigen Bestimmungen zulässig:

- a) das Errichten der im Schutzplan bezeichneten öffentlich begehbaren Bewirtschaftungs- und Wanderwege;
- b) Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit Verbesserungen zu Gunsten des Naturschutzes, namentlich zur ökologischen Aufwertung;
- c) Anlagen, die der Lenkung und der Information der Besucher sowie einer geordneten Benutzung des Gebietes dienen.

³ Neue Bauten und Anlagen haben sich bezüglich Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung in die Landschaft einzupassen.

§ 11 Entwässerungsgräben

¹ Die Anlage neuer Entwässerungsgräben ist in den Naturschutzzonen A und B verboten.

² Der maschinelle Unterhalt bestehender Entwässerungsgräben in den Naturschutzzonen A und B ist erlaubt und meldepflichtig. Im Einzelnen richtet sich der Grabenunterhalt nach den Weisungen des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei.

§ 12 Helikopterflüge

Helikopterlandungen haben möglichst direkt und steil zu erfolgen. Schwebeflüge und Landungen über den Naturschutzzonen A und B, über der Wasserzone sowie über der Landschaftsschutzzone sind nur bei Hilfs- und Rettungseinsätzen gestattet. Landesimulationen sind verboten.

III. Vorschriften für die einzelnen Zonen

§ 13 Wasserzone

¹ Die Wasserzone bezweckt die Erhaltung und Verbesserung eines natürlichen Seeufers.

² In dieser Zone sind das Baden sowie das Anlegen, Stationieren und das Durchfahren mit Wasserfahrzeugen aller Art verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind die Berufsfischerei, die Seepolizei, die Fischereiaufsicht, das Schiffsinspektorat und der Seerettungsdienst sowie Fahrten für Pflegemassnahmen zu Gunsten des Naturschutzes.

§ 14 Naturschutzzone A

¹ Die Naturschutzzone A bezweckt die Erhaltung und Förderung der Moor- und Seeufervegetation und der standorttypischen Tierwelt sowie die teilweise Rückführung intensiv bewirtschafteter oder verbuschter Flächen in einen möglichst standortgemässen, naturnahen Zustand.

² Neben den allgemeinen Verhaltensvorschriften und sofern die Bewirtschaftungsverträge nichts anderes vorsehen, gelten folgende Nutzungsvorschriften:

- a) Verbot der Vornahme von Meliorationen und Nutzungsintensivierungen;
- b) Verbot des Umpflügens und Neuansäens von Streu- und Wiesland;
- c) Weideverbot;
- d) allgemeines Düngeverbot sowie Verbot der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und anderen Bioziden gemäss der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005¹³;
- e) höchstens einmalige Mahd der Riedgebiete im Zeitraum vom 15. September bis 15. März;

f) Schonung der Vegetationsdecke;

g) Verbot des Anpflanzens von Bäumen und Sträuchern.

³ Die Rückführung der im Schutzplan speziell bezeichneten Fläche und die Abgeltung der damit verbundenen Ertragseinbussen werden mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern vertraglich geregelt.

§ 15 Naturschutzzone B

¹ Die Naturschutzzone B bezweckt den Schutz und die Förderung von Brutvögeln und anderen standorttypischen Tieren und Pflanzen mit dafür geeigneten Lebensraumstrukturen wie beispielsweise Feuchtstellen, Flachgewässer, Deckungsstrukturen und offenen Flächen.

² Neben den allgemeinen Schutzvorschriften und sofern die Bewirtschaftungsverträge nichts anderes vorsehen, gelten folgende Nutzungsvorschriften:

- a) Düngung sowie Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und anderen Bioziden gemäss ChemRRV sind nur ausserhalb der Vogelbrutzeit und frühestens ab 1. Juli bis spätestens 1. März erlaubt, östlich der Ryffenbucht ist die Düngung ausschliesslich mit Mist ganzjährig erlaubt;
- b) Ackerbau sowie gestaffelte Mäh- und Weidenutzung erlaubt;
- c) Ackerflächen sind im Winter bis spätestens 1. März umzupflügen und dürfen erst nach der Vogelbrutzeit, frühestens ab 1. Juli, weiter bewirtschaftet werden;
- d) Beschränkung der Weidenutzung auf eine Frühjahres- und eine Herbstweide.

³ Die Vornahme von Meliorationen ist verboten. Unterhalt und Erneuerung bestehender Meliorationsanlagen sind erlaubt, sofern sie der Erreichung der Schutzziele nicht entgegenstehen. Der Wasserabfluss Richtung See ist zu gewährleisten.

§ 16 Landschaftsschutzzone

¹ Die Landschaftsschutzzone bezweckt die Wahrung des Landschaftsbildes sowie die Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf die Naturschutzzonen A und B. Insbesondere bezweckt sie die Erhaltung der Fruchtfolgefleichen, die Erhaltung und Förderung geeigneter Flächen als Brut- und Rastplatz für Vögel sowie die ökologische Vernetzung.

² Beweidete Gebiete sind gegenüber der Naturschutzzone A einzuzäunen.

³ Neue Meliorationen oder der Unterhalt und die Erneuerung bestehender Meliorationsanlagen sind im Rahmen der Schutzbestimmungen erlaubt.

§ 17 Flugplatzzone

¹ Die Flugplatzzone dient dem Betrieb eines Flugplatzes.

² Zulässig sind die unmittelbar dem Flugbetrieb dienenden Bauten und Anlagen sowie der Betrieb eines Restaurants. Neue Hochbauten sind auf eine Höhe von 10 m zu beschränken.

³ Auf den an die Flugpiste angrenzenden Wiesen und Flachmooren (Sicherheitsstreifen) gelten neben den allgemeinen Schutzvorschriften folgende Nutzungsvorschriften:

- a) Verbot der Vornahme von Meliorationen und Nutzungsintensivierungen;

- b) Verbot der maschinellen Bodenbearbeitung, aus Sicherheitsgründen notwendige Massnahmen sind meldepflichtig;
- c) Weideverbot;
- d) allgemeines Düngeverbot sowie Verbot der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und anderen Bioziden gemäss ChemRRV;
- e) Schonung der Vegetationsdecke;
- f) Verbot des Anpflanzens von Bäumen und Sträuchern;
- g) die Schnittzeitpunkte gemäss Bewirtschaftungsverträgen mit dem Umweltdepartement.

§ 18 Landwirtschaftsszone

¹ In der Landwirtschaftsszone sind Bauten und Anlagen zulässig, soweit die landwirtschaftliche Nutzung sie erfordert. Rechtskräftig bewilligte, bestehende Bauten und Anlagen geniessen Bestandesgarantie.

² Der Unterhalt sowie Aus-, Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen richten sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsrechts.

§ 19 Pufferzone

¹ Die Pufferzone bezweckt den Schutz der Moorbiotope vor Nährstoffeintrag und anderen störenden Einflüssen.

² Neben den allgemeinen Schutzvorschriften und sofern die Bewirtschaftungsverträge nichts anderes vorsehen, gelten folgende Nutzungsvorschriften:

- a) allgemeines Düngeverbot sowie Verbot der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und anderen Bioziden gemäss ChemRRV;
- b) Beschränkung der Weidenutzung auf eine Herbstweide.

³ Das Umweltdepartement überprüft die Wirkung der Pufferzonen regelmässig mit Vegetationsuntersuchungen und unterbreitet die Resultate den interessierten Organisationen. Erweisen sich die im Nutzungsplan bezeichneten Pufferzonen als ökologisch unzureichend oder unnötig breit, kann das Umweltdepartement in vertraglichen Vereinbarungen von den im Schutzplan bezeichneten Pufferzonenbreiten abweichen.

§ 20 Gewässerraumzone

Für die Nutzung und Gestaltung der Gewässerraumzone gelten neben den Bestimmungen dieser Verordnung die Bestimmungen nach Art. 41c ff der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung¹⁴.

§ 21 Baulinien Flugplatz

Die Baulinien dienen der Einhaltung eines Mindestabstandes von neuen Bauten und Anlagen zu den Naturschutzzonen A und B sowie zur Landschaftsschutzzone.

IV. Bewirtschaftungs- und Abgeltungsverträge

§ 22

¹ Das Umweltdepartement schliesst mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern Bewirtschaftungs- oder Abgeltungsverträge ab. Darin können von den Schutzvorschriften abweichende Vereinbarungen getroffen werden, sofern dies mit den Schutzziele vereinbar ist.

² Kommt kein Vertrag zustande, verfügt das Umweltdepartement.

³ Die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen und Abgeltungen richtet sich nach Bundesrecht und kantonalem Recht.

V. Vollzug

§ 23 Zuständigkeit und Aufgabenübertragung

¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei vollzieht die Bestimmungen dieser Verordnung und erlässt die erforderlichen Verfügungen.

² Aufgaben gemäss dieser Verordnung können mit einer Leistungsvereinbarung auch einem geeigneten Dritten übertragen werden. Diese Vereinbarung hat mindestens die Aufgaben des Dritten und die Beitragsleistung des Gemeinwesens festzulegen.

§ 24 Wiederherstellung und Ersatzvornahme

¹ Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt, hat auf seine Kosten den vorschriftswidrigen Zustand zu beseitigen.

² Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann dem Pflichtigen eine angemessene Frist ansetzen und nach deren unbenütztem Ablauf die nötigen Arbeiten zur Behebung des vorschriftswidrigen Zustandes durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen.

³ Wird die zur Pflege notwendige Nutzung unterlassen, kann das Amt für Natur, Jagd und Fischerei die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Kantons durchführen lassen. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind vorher zu benachrichtigen.

§ 25 Ausnahmen

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei kann Ausnahmen von dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Bestimmungen bewilligen, wenn dadurch der Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird oder es der Schutz vor Naturgefahren erfordert.

§ 26 Rechtsschutz

Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974¹⁵ angefochten werden.

§ 27 Strafbestimmungen

Mit Busse wird bestraft, wer widerrechtlich die Schutzvorschriften nach §§ 4-7, §§ 10-17 und § 19 verletzt.

§ 28 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Sie tritt auf den in Kraft.

¹ GS 17-221.

² SRSZ 400.100.

³ SRSZ 721.110.

⁴ SR 451.

⁵ SR 747.201.

⁶ SRSZ 784.210.

⁷ SRSZ 761.110.

⁸ SRSZ 443.210.

⁹ SR 451.33.

¹⁰ SR 922.0.

¹¹ Empfindlichkeitsstufen gemäss der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, SR 814.41.

¹² Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SR 741.21.

¹³ SR 814.81.

¹⁴ SR 841.201.

¹⁵ SRSZ 234.110.